



Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz

(i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 13.06.2024)

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung - zuletzt geändert durch I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz vom 13.06.2024 - beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Name

Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Herzberg am Harz“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das von Blau und Gold gespaltene Wappen der Stadt zeigt im vorderen (blauen) Feld einen rot bewehrten, goldenen Löwen und im hinteren (goldenen) Feld einen aufgerichteten roten Hirsch.
- (2) Die Farben der Flagge sind gelb-blau.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Herzberg am Harz“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

(1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden Lonau, Pöhlde, Scharzfeld und Sieber bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

Lonau	=	7 Mitglieder
Pöhlde	=	13 Mitglieder
Scharzfeld	=	13 Mitglieder
Sieber	=	9 Mitglieder

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterin und der Vertreter die Bezeichnungen I. Stellvertretende/r Bürgermeister/in und II. Stellvertretende/r Bürgermeister/in.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Herzberg am Harz zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse www.landkreisgoettingen.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile der Rechtsvorschrift dadurch ersetzt werden, dass sie im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz (Rathaus, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz) zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen oder Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung oder Verordnung in groben Zügen beschrieben wird. In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.

(2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, durch Aushang veröffentlicht. Die Aushangszeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Soweit Satzungen, Verordnungen, ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen zusätzlich in Tageszeitungen, in anderen Bekanntmachungskästen, im Internet oder anderweitig veröffentlicht werden, erfolgt dies außerhalb des jeweils geltenden Bekanntmachungsverfahrens.

(4) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung erfordern bleiben unberührt.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz vom 27.12.2001 i.d.F. des I. Nachtrags vom 27.04.2004 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 16.12.2011

gez. Walter
Bürgermeister

Die Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz vom 16.12.2011 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 46, 40. Jahrgang, S. 741-743, ausgegeben am 22.12.2011, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 23.12.2011 in Kraft getreten.

Die I. Änderungssatzung vom 13.06.2024 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 27, Jahrgang 2024, S. 591-592, ausgegeben am 20.06.2024, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft getreten.